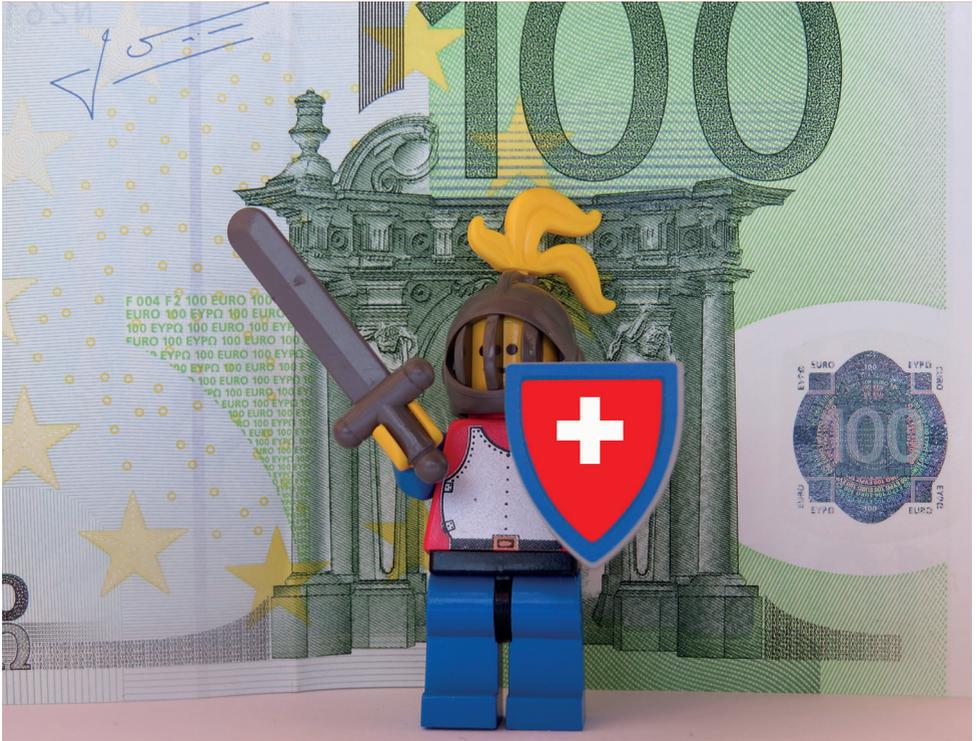


# Korruption Schweiz

Analyse und Dokumentation



Eine Publikation der

Humanitas Helvetica e.V., Zürich

[www.humanitas-helvetica.ch](http://www.humanitas-helvetica.ch)

# Der Autor



Hans-Ulrich Helfer, geboren 21. April 1951, Kaufmann, ist Geschäftsführer der Presdok AG Zürich; im Besonderen Berater von staatlichen Institutionen, Firmen, Anwaltskanzleien sowie namhaften Persönlichkeiten.

- 1972 - 1983 Beamter
- 1983 Gründer der Presdok AG
- 1995 - 2000 Gemeinderat (FDP) von Zürich
- 2011 Mitgründer der Swisswebmaster GmbH

Mitgliedschaften:

- Gründer und Präsident Humanitas Helvetica e.V.
- Mitglied Transparency Switzerland (Forum gegen Korruption)
- Reporter ohne Grenzen (RoG)
- Aktivmitglied BR des Verbandes Schweizer Fachjournalisten (SFJ)
- und andere

Autor von verschiedenen Büchern und Artikeln wie:

- „Zürcher Schlamm“ (Korruption Klärschlammaffäre), ISBN 3-907543-26-2
- „Manipulierte Eidgenossen“, ISBN 3-907543-18-1
- Geldwäscherei in der Schweiz
- Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Produktpiraterie
- Sex-Sklavinnen im ‚Goldenen Westen‘
- Cyberterrorismus heute und morgen
- und andere

© 2013 by  
Humanitas Helvetica e.V., 8057 Zürich  
Druck: Eigendruck (Juni 2013)

# 1. Vorwort

Korruption (von lateinisch corruptus - bestochen) ist keinesfalls ein Begriff oder ein Phänomen der Neuzeit. Bereits in der Bibel gibt es rund zwanzig Stellen wo vor Bestechung und Bestechlichkeit oder vor der ungerechtfertigten Annahme von Geschenken gewarnt wird. Beispielsweise: „Du sollst dich nicht bestechen lassen; denn Bestechung macht Sehende blind und verkehrt die Sache derer, die im Recht sind (2. Moses, 23,8). Aus den Bibeltexten geht auch deutlich hervor, dass es nicht nur Könige, sondern auch den gewöhnlichen Bürger betrifft. „Unrechter Gewinn macht den Weisen zum Toren, und Bestechung verdirbt das Herz (Pred 7,7).

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Bern formuliert deutlich: „Korruption bereichert wenige, schwächt aber Gesellschaft, Wirtschaft und Staat. Wo Korruption um sich greift, wird sie zu einem Entwicklungshindernis ersten Ranges. Korruption untergräbt die rechtsstaatliche und demokratische Ordnung; sie führt zum falschen Einsatz öffentlicher Mittel; sie verzerrt den Wettbewerb; sie erschwert den Handel und sie hält von Investitionen ab. Deshalb sind sich heute alle einig: Korruption ist ein schwerwiegendes Übel. Korruption ist aber kein notwendiges Übel. Seit einigen Jahren werden international die Anstrengungen verstärkt, der Korruption auf breiter Front entgegenzutreten.“

Der Massstab darf nicht sein: „Was andere tun, darf ich auch tun!“ oder noch schlimmer „Wenn alle korrump sind, dann gibt es ja gar keine Korruption mehr und die Spiesse sind gleich lang!“ Wenn man Korruption bekämpfen will, so muss man insbesondere

auch Transparenz herstellen. Vielfach ist die Vertraulichkeit oder verlangte persönliche Geheimhaltung nichts anderes als ein Deckmantel.

Deshalb muss eine Bekämpfung der Korruption auf Prävention sowie auch Repression basieren. Eine Anti-Korruptions-Strategie kann nur funktionieren, wenn sie kurz- und mittelfristig auf die Strafverfolgungsbehörden sowie langfristig auf ethisch-moralische Massnahmen der Politik, Verwaltung, Wirtschaft sowie der Bürgerin und des Bürgers setzen kann.

Diese Broschüre ist lediglich eine einfache Situationsanalyse und Dokumentation der aktuellen Lage in der Schweiz.

Humanitas Helvetica e.V. setzt sich ein für:

- Freiheit, Sicherheit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung aller Menschen
- Kriminalprävention
- Informations- und Medienfreiheit

Website: [www.humanitas-helvetica.ch](http://www.humanitas-helvetica.ch)

Spendenkonto:  
Post Finance, Konto PC 85-587554-5  
IBAN CH50 0900 0000 8558 7554 5  
Humanitas Helvetica e.V.  
Mimosenstrasse 5  
8057 Zürich

Hans-Ulrich Helfer,  
Gründer und Präsident  
Humanitas Helvetica e.V.

## 2. Definition

Für Korruption gibt es keine international anerkannte Definition. Der Griff zum Sprachlexikon erleichtert meistens den grundsätzlichen Einstieg zur Definition eines undurchsichtigen Themas. So versteht die deutsche Sprache nach Duden unter Korruption einerseits ein „korruptes Handeln oder korrupte Geschäfte“ und andererseits „Verhältnisse, in denen korrupte Machenschaften das gesellschaftliche Leben bestimmen und damit den moralischen Verfall bewirken“. Mit dem Adjektiv korrupt wiederum beschreibt der Duden einerseits eine Person, die „bestechlich, käuflich oder auf andere Weise moralisch verdorben und deshalb nicht vertrauenswürdig“ ist. Andererseits bezeichnet er damit ein System, das „auf Grund von Abhängigkeiten, Vetternwirtschaft, Bestechung, Erpressung oder ähnlichem so beschaffen ist, dass bestimmte gesellschaftliche Normen oder moralische Grundsätze nicht mehr wirksam sind“.

Mit dieser Beschreibung der Begriffe ist einiges, aber nicht alles zur Definition Korruption gesagt. Wichtig ist, zu wissen, dass der grundsätzliche Begriff Korruption nicht nur strafrechtliches Handeln, sondern eben auch ethisch nicht akzeptables Verhalten umfasst. Gerade letzteres wird in der veröffentlichten und öffentlichen Meinung neuerdings vermehrt diskutiert. Gemeint ist beispielsweise die Korruption in der Politik oder im Sport, die Vetternwirtschaft von staatlichen Repräsentanten oder die steuerliche Absetzung von Schmiergeldern sowie weitere Formen im Bereich der Korruption. Eine moderne Kurzdefinition von Korruption lautet:

„Korruption ist der auf eigene oder fremde Veranlassung getätigte Missbrauch einer

Funktion in Verwaltung, Wirtschaft oder Politik zur Erlangung persönlicher Vorteile, die zu einem materiellen oder immateriellen Schaden der Allgemeinheit oder einer Unternehmung führen.“



Transparency International Schweiz definiert in ihren Strategien 2012-2014 kurz und bündig: „Unter Korruption versteht TI Schweiz den Missbrauch einer anvertrauten Machtstellung zu privatem Nutzen. Korruption schwächt Staat, Gesellschaft und Wirtschaft.“

Im Zusammenhang mit kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sodann: „Korruption bedeutet der Missbrauch einer anvertrauten Machtstellung zu privatem Nutzen. Die häufigste Form von Korruption ist die Bestechung. Sie ist definiert als Annehmen oder Anbieten von Geld, Geschenken oder anderen Vorteilen, mit dem Ziel jemanden im Zusammenhang mit seiner geschäftlichen Tätigkeit dazu zu bringen, eine pflichtwidrige Handlung oder einen Vertrauensbruch zu begehen.“

### 3. Strafrechtliche Situation

Das Korruptionsstrafrecht basiert einerseits auf internationalen Vereinbarungen sowie andererseits auf schweizerischer Gesetzgebung. Stetige Anpassungen und Weiterentwicklungen sind normal und sinnvoll. Aktuelles Beispiel ist die Privatbestechung, welche gegenwärtig nur auf Antrag strafrechtlich verfolgt wird. Dies soll nach dem Willen des Bundesrates nun bald geändert werden.

Die Unterscheidungen im schweizerischen Strafrecht werden vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Bern folgendermassen zusammengefasst. „Es sind zu beachten:

#### **Amtsträger- und Privatbestechung:**

> Die Amtsträgerbestechung ist im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Unter einem Amtsträger wird ein „Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, ein Beamter, ein amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, ein Schiedsrichter oder ein Angehöriger der Armee“ (Artikel 322ter StGB) verstanden, aber auch ein Privater, der öffentliche Aufgaben erfüllt (Artikel 322octies Absatz 3, StGB). „Fremde Amtsträger“ sind Personen dieser Kategorien, wenn sie „für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind“ (Artikel 322septies StGB).

> Die Privatbestechung ist im Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG, Artikel 4a) geregelt. Im Gegensatz zur Amtsträgerbestechung wird Privatbestechung nur auf Antrag strafrechtlich verfolgt (Artikel 23 UWG).

#### **Aktive und passive Bestechung:**

> Als aktive Bestechung gilt - im Falle der

Amtsträgerbestechung - die Handlung, bei welcher einem Amtsträger „im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten ein nicht gebührender Vorteil“ angeboten, versprochen oder gewährt wird (Artikel 322ter StGB). Die aktive Bestechung im privaten Sektor ist in entsprechender Weise in Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a UWG umschrieben.

> Passive Bestechung begeht, wer „für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt“ (Artikel 322quater StGB; Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe b UWG).



## **Bestechung und Vorteils-gewährung/-annahme:**

> Bei der Bestechung ist der „nicht gebührende Vorteil“ auf eine konkrete Handlung oder Unterlassung gerichtet. Es besteht ein Austauschverhältnis.

> Mit Vorteils-gewährung und Vorteils-annahme sind unerlaubte Vorteile (Geschenke) gemeint, die - bei Amtsträgern - nicht auf eine spezifische Amtshandlung gerichtet sind, sondern allgemein im Hinblick auf die künftige Amtsführung gewährt oder angenommen werden (Artikel 322quinquies bis 322sexies StGB; „Klimapflege“ und „Anfüttern“). Vorteils-gewährung und -annahme sind in der Schweiz nur in Bezug auf schweizerische Amtsträger strafbar.

In allen Fällen von Korruption (Bestechung sowie Vorteils-gewährung und -annahme nach den Artikeln 322ter bis 322septies StGB) kann von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung abgesehen werden, wenn es sich

um einen Bagatellfall handelt (Artikel 52 StGB). Ferner liegen keine nicht gebührenden Vorteile vor, wenn diese dienstrechtlich erlaubt sind oder es sich um geringfügige, sozial übliche Vorteile handelt (Artikel 322octies Absatz 2 StGB).

Das Erfordernis der Strafbarkeit der Tat auch am ausländischen Begehungsort (Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 StGB) wird bei Korruption in den meisten Fällen erfüllt sein.

## **Strafrechtliche Haftbarkeit**

Bei Korruption ist primär die natürliche Person haftbar und wird strafrechtlich verfolgt. Im Fall von Amtsträgerbestechung (im In- oder Ausland) werden natürliche Personen mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe sanktioniert (Artikel 322ter und 322septies StGB). Privatbestechung hat Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe zur Folge (Artikel 23 UWG). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit erfasst nicht nur leitende Angestell-



te und Mitarbeiter, sondern auch weitere Personen, die das Unternehmen vertreten. So ist es eine unübertragbare Aufgabe des Verwaltungsrates, die Geschäftsleitung im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen zu beaufsichtigen (Art. 716a Obligationenrecht; OR).

Gemäss Artikel 102 Absatz 2 StGB kann zudem das Unternehmen, das „nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat“, um eine Bestechung von Amtsträgern oder Privaten zu verhindern, strafrechtlich belangt und mit einer Busse bis zu 5 Millionen Franken sanktioniert werden. Diese Haftbarkeit gilt unabhängig davon, ob eine natürliche Person zur Verantwortung gezogen werden kann oder nicht.“ (SECO)

## Schweizerisches Strafgesetzbuch

Wichtig und gültig sind gegenwärtig die Artikel 322ter bis 322octies, welche lauten:

### **StGB Art. 322ter**

#### **Bestechung schweizerischer Amtsträger**

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **StGB Art. 322quater**

#### **Sich bestechen lassen**

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **StGB Art. 322quinquies**

#### **Vorteilsgewährung**

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Hinblick auf die Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **StGB Art. 322sexies**

#### **Vorteilsannahme**

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Hinblick auf die Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **StGB Art. 322septies**

#### **Bestechung fremder Amtsträger**

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee,

die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, als Schiedsrichter oder als Angehöriger der Armee eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **StGB Art. 322octies**

#### **Gemeinsame Bestimmungen**

1. ...291

2. Keine nicht gebührenden Vorteile sind dienstrechtlich erlaubte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile.

3. Amtsträgern gleichgestellt sind Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

### **Unternehmensstrafrecht**

Per 1. Oktober 2003 ist das Unternehmensstrafrecht in Kraft getreten. Gemäss Artikel 102 Absatz 2 StGB kann zudem das Unternehmen, das „nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat“, um eine Bestechung von Amtsträgern oder Privaten zu verhindern, strafrechtlich belangt werden. Der Strafgesetzbuchartikel lautet:

### **StGB Art. 102**

#### **Verantwortlichkeit des Unternehmens**

1 Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.

2 Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln 260ter, 260quinquies, 305bis, 322ter, 322quinquies oder 322septies Absatz 1 oder um eine Straftat nach Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Dez. 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

3 Das Gericht bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der



wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

4 Als Unternehmen im Sinne dieses Titels gelten:

- a. juristische Personen des Privatrechts; b. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gebietskörperschaften; c. Gesellschaften; d. Einzelfirmen.



## **Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**

### **Art. 23 - Unlauterer Wettbewerb**

1 Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 4a, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Strafantrag stellen kann, wer nach den Artikeln 9 und 10 zur Zivilklage berechtigt ist.

3 Der Bund hat im Verfahren die Rechte eines Privatklägers.

## **Taten im Ausland**

Im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der schweizerischen Justiz sind zu beachten, der Ort, an dem der nicht gebührende Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt wird. Der Ort der Handlung oder Unterlassung des Amtsträgers. Der Sitz des Unternehmens bzw. der Konzernspitze. Hinsichtlich einer Auslandtat eines Schweizer ist insbesondere StGB Art. 7, Abs. 1 von Bedeutung, welcher lautet:

„1 Wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen begeht, ohne dass die Voraussetzungen der Artikel 4, 5 oder 6 erfüllt sind, ist diesem Gesetz unterworfen, wenn:

- a. die Tat auch am Begehungsort strafbar ist oder der Begehungsort keiner Strafgewalt unterliegt;
- b. der Täter sich in der Schweiz befindet oder ihr wegen dieser Tat ausgeliefert wird; und
- c. nach schweizerischem Recht die Tat die Auslieferung zulässt, der Täter jedoch nicht ausgeliefert wird.“

## **Anwendung anderer Gesetze**

Nicht nur im internationalen Verkehr sollten Schweizer Unternehmen und Bürger besonders folgende zwei Gesetze beachten:

### **Der Foreign Corrupt Practices Act**

Der Foreign Corrupt Practices Act von 1977 ist ein Bundesgesetz der USA, das Zahlungen und Wertgeschenke an ausländische staatliche Amtsträger verbietet, die

den Zweck haben, den Zuschlag für ein Geschäft zu bekommen oder eine Geschäftsbeziehung aufrechtzuerhalten. Das Gesetz legt fünf Bedingungen als Elemente fest, die erfüllt sein müssen, damit das Gesetz greift:

„Wer: Das FCPA-Gesetz gilt für Privatpersonen, Unternehmen, Beamte, Führungskräfte, Angestellte, vom Unternehmen beauftragte Mittelspersonen und jeden Anteilseigner, der für das Unternehmen handelt. Dies gilt auch, wenn sie Dritte anstiften, die Bestimmungen des Gesetzes zu verletzen.

**Bestechungsabsicht:** Die Person, die die Zahlung durchführt oder veranlasst, muss dies mit dem Vorsatz zur Bestechung tun, und die Zahlung muss den Zweck haben, den Empfänger dazu zu bringen, seine offizielle Stellung zu missbrauchen um dem Zahler oder einer dritten Partei den Zuschlag für ein Geschäft zu geben. Es ist keine Bedingung, dass dieser Versuch Erfolg hat. Allein das Angebot oder Versprechen einer solchen Zahlung kann eine Verletzung des Gesetzes bedeuten.

**Zahlung:** Das Gesetz umfasst Zahlungen, das Angebot von Zahlungen und das Versprechen, ein solches Angebot zu machen. Zahlung kann eine Geldzahlung oder jeder andere Wert sein.

**Empfänger:** Das Verbot erstreckt sich ausschließlich auf Schmiergeldzahlungen an ausländische Amtsträger, eine ausländische politische Partei oder einen Parteivertreter oder einen Kandidaten für ein politisches Amt im Ausland. „Ausländischer Amtsträger“ ist jeder Staatsbeamte oder Angestellte einer ausländischen Regierung, einer internationalen Organisation, einer Abteilung oder Dienststelle davon sowie jede Person

im öffentlichen Dienst. Dabei spielen Rang und Position dieser Person keine Rolle.

**Geschäftszweck:** Das Gesetz verbietet Zahlungen, die zum Ziel haben, einem Unternehmen oder einer Person einen Geschäftsabschluss zu verschaffen, eine Geschäftsbeziehung zu verlängern oder ein Geschäft an jemanden weiterzugeben. Es ist zu beachten, dass es nicht nur um Geschäfte geht, die direkt mit einer ausländischen Regierung oder einem ausländischen Staatsunternehmen in Bezug stehen, sondern es fallen alle Geschäfte darunter, also auch mit nichtstaatlichen Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen.“ (Wikipedia)

**Achtung:** Die Benutzung von US-Kommunikationsmitteln (bsp. US-Server für eMail), die Zahlung in US-\$ oder Zahlungen über eine Bank in den USA genügen für die strafrechtliche Anwendung des Foreign Corrupt Practices Act.

### **UK Bribery Act 2010**

Der Bribery Act 2010 ist ein Antikorruptionsgesetz des Vereinigten Königreichs. Es wurde im April 2010 verabschiedet und ist am 1. Juli 2011 in Kraft getreten. Eine Besonderheit dieses Gesetzes besteht darin, dass es einen weltweiten Anwendungsbereich hat und sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen sanktioniert werden können.

„Ein Unternehmen kann für die Handlungen von Dritten verantwortlich gemacht werden. Eine Verantwortlichkeit besteht immer dann, wenn eine Person (natürlich oder juristisch) eine andere Person (natürlich oder juristisch) mit der Absicht besticht durch die Bestechung ein Geschäft abzuschließen

oder fortzuführen bzw. einen Vorteil bei der Durchführung des Geschäfts zu erlangen. Weiterhin muss die handelnde Person im Verhältnis zum Unternehmen eine „associated person“ sein, worunter Angestellte aber auch externe Beauftragte oder Tochtergesellschaften fallen können. Bemerkenswert ist hierbei, dass es keine Rolle spielt, ob die Tat im Vereinigten Königreich begangen wurde. Lediglich ein hinreichender Bezug zum Vereinigten Königreich muss gegeben sein. Dies kann beispielsweise bei Exporten ins Vereinigte Königreich oder bei einer dort angesiedelten Tochtergesellschaft der Fall sein. Beispiel: Ein Unternehmen mit einer Betriebsstätte im Vereinigten König-

reich, kann für die Tat eines Mitarbeiters in Südamerika zur Verantwortung gezogen werden.“ (Wikipedia)

### **Änderung Korruptionsstrafrecht**

Der Bundesrat hat das EJPD beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage vorzubereiten, die den Empfehlungen der GRECO (Staaten-Gruppe gegen Korruption des Europarats) Rechnung trägt und die Strafbestimmungen gegen Korruption verstärkt, namentlich indem auf das Antragerfordernis bei Privatbestechung verzichtet wird.



## 4. Motive

Die Entwicklung von Bekämpfungsmöglichkeiten setzt die Kenntnis der Motive der Täter voraus. Bei rund drei Viertel der Täter steht eindeutig die Bereicherungsabsicht im Vordergrund. Im zweiten Rang steht die Absicht, sich persönliche Vorteile materieller oder immaterieller Art zu verschaffen. Damit ist gemeint, dass nicht nur finanzielle Absichten, sondern auch andere Interessen wie Karriereplanung, Stärkung des Einflusses und ähnliche Machtfaktoren im Vordergrund stehen. Langfristig geht es bei der Korruption wie bei der Organisierten Kriminalität (OK) immer um Einfluss und Machtgewinnung.

Das Hauptmotiv der Korruption ist eindeutig die persönliche Bereicherung, die sogar vor den Betriebsgewinn gestellt wird. Im zweiten Rang steht die Absicherung künftiger Aufträge, was in der Schweiz, wo die Beamtenbestechung strafrechtlich im Vordergrund steht, im Zusammenhang der Verwaltung besonders wichtig ist. Stark zugenommen hat in den letzten Jahren auch die Bestechung lediglich zum Beschaffen von Informationen, die später zu wirtschaftlichen Vorteilen führen sollen. Von Bedeutung beim Bestecher ist aber nicht nur die kurzfristige Bereicherung, sondern auch die langfristige Gewinnsicherung, wenn möglich verbunden mit der Bildung von Monopolstellungen.

Die meisten Personen lassen sich bestechen, weil sie einen höheren Lebensstandard anstreben. Zu den weiteren materiellen Gründen gehört zudem das Anstreben von höheren Ämtern, die ja meistens auch eine finanzielle Aufbesserung einbringen. Bedeutung haben auch subjektive Gründe, wie schlechtes Image oder Unterbezahlung, die

den Beamten verleiten. Bei den langfristig angelegten Korruptionshandlungen kommt ein wichtiger Moment zum Tragen, nämlich derjenige der ‚gemeinsamen Leiche‘ im Keller, die Vorgesetzte und Sachbearbeiter binden.



Passive Korruption findet insbesondere im Bereich unfähiger Manager einen günstigen Nährboden. Ein korrekter Beamter kann gegenüber einem korrupten Beamten eigentlich nur mit sehr grossen Anstrengungen dieselben Leistungen erbringen, weil der Bestochene im Notfall immer wieder auf einen verschwiegene Täterkreis zurückgreifen kann.

## 5. Anfüttern

Die Untersuchung der Korruptionsfälle zeigt, dass Korruptionsverbindungen und -strukturen meistens langsam entstehen. Sind es beim Auftakt vielleicht nur kleinere Naturalleistungen, die als Kundenbetreuung verstanden werden, so können es später grössere Geldbeträge bis hin zu Zahlungen von festen Prozentanteilen sein. Subtilere Bestechungsformen der Grosskonzerne sind beispielsweise aufwendige Informationsreisen oder Stipendien für Kinder von wichtigen Staatsrepräsentanten oder sogar das Abwerben und Anstellen von Mittelsmännern, die das Anfüttern künftig übernehmen sollen.

Vertreter von Firmen, bei welchen Korruption zur Geschäftsphilosophie gehört, verfügen über eine reiche Erfahrung im Anfüttern. Sie gehen oft so subtil vor, dass der Bestochene in einer ersten Phase gar nicht zur Kenntnis nimmt, was eigentlich geschieht. Der langsame Anfütterungsprozess führt schliesslich einerseits dazu, dass die Zielperson auf die umfangreichen Zuwendungen selber nicht mehr verzichten und damit ihren Lebensstandard nicht mehr senken will. Andererseits gerät der Bestochene ab einem gewissen Zeitpunkt in einen Zustand der Erpressbarkeit, aus der er nicht mehr herausfindet. Insbesondere diese Erpressbarkeit der Bestochenen führt zu der immer wieder festzustellenden Langfristigkeit von korrupten Beziehungen. Immerhin ist auch festzuhalten, dass ein Anfüttern nicht immer nötig ist. Bei gewissen Unternehmungen bestehen jahrelange Korruptionsstrukturen, die bei einem Personalwechsel richtiggehend weitervererbt werden.

Besonders im Bereich der öffentlichen Verwaltung gehen Firmenvertreter auch nach

dem Giesskannenprinzip vor. Bei diesen Arten der Anfütterung verfügen die Profis über eine sehr grosse Phantasie. Das heisst, es werden über gemeinsame Anlässe wie Mittagessen, Sportveranstaltungen und Betriebsfeste Firmengeschenke abgegeben, ohne dass in dieser Phase eine konkrete Person angezielt wird. Erst in einer zweiten Phase wird ein Beamter definiert oder sogar über einen finanziellen Betrag, beispielsweise organisierter Tombolagewinn, indirekt angesprochen. Die vorsichtige direkte Ansprache erfolgt sodann in einer weiteren Phase mit dem Hinweis auf die möglichen Vorteile einer engeren Zusammenarbeit. Mit diesem Vorgehen soll die erste Absicht beim Anfüttern erreicht werden, nämlich die Hemmschwelle der Zielperson zu senken. Korruptionsprofis versuchen in diesem Stadium, die Zielperson schnellstmöglich in die Erpressbarkeit zu führen. Dies bedeutet, es werden Geschenke und Vorteile angeboten, bei welchen die Entgegennahme und Nutzung beweisbar wird. Beispiele dafür sind die zur Verfügungstellung von Ferienwohnungen oder Kreditkarten, deren Abrechnungen über die Firma des Bestechenden laufen. Damit liegen eindeutige Beweise für die Entgegennahme vor. Dies ist übrigens einer der Gründe, dass nach Anzahl Fällen gemessen die Vorteilsgewährung häufiger vorkommt, als die alleinige verdeckte Übergabe von Bargeldbeträgen.

Beim Tatbestand der Korruption sind die Grenzziehungen sehr schwierig. Wann gehört ein Geschenk noch in den Bereich der tolerierten Kundenbetreuung, wann beginnt die Phase des Anfütterns und wann wird die Zielperson vom Opfer zum Täter. In der Strafrechtsdiskussion wird deshalb von vielen Experten auch die Strafbarkeit des Anfütterns gefordert, um den Kampf gegen die Korruption besser führen zu können.

## Schmiergeld oder Geschenk?

Christoph Stückelberger, Gründungspräsident von Transparency International Schweiz beantwortet die Frage „Schmiergeld oder Geschenk?“ folgendermassen:

„Korruption und Schmiergeldzahlungen werden immer wieder damit gerechtfertigt, dass dies eben Ausdruck einer «Geschenkкультуr» sei. Jede Kultur hat eine Geschenkкультуr. Diese haben unterschiedliche Formen, aber in allen Kulturen kann klar zwischen Geschenk und Schmiergeld unterschieden werden, auch wenn es Grauzonen gibt. Die Rechtfertigung von Korruption mit einer Geschenkкультуr lässt sich wissenschaftlich nicht halten. Aus ethischer Sicht ist der erste Schritt zur Überwindung von Korruption deren De-Legitimierung. Die moralische Legitimation ist ihr zu entziehen. Dazu gehört die klare Unterscheidung von Geschenk und Schmiergeld, um nicht weiterhin Korruption als Ausdruck einer Geschenkкультуr zu rechtfertigen.

Worin besteht denn der Unterschied? Geschenke werden offen und transparent geschenkt, sind freiwillig, ohne Erwartung

einer Gegenleistung und im materiellen Wert angemessen/bescheiden. Schmiergelder werden verborgen/geheim geleistet, oft unter Druck, um eine Leistung zu erhalten und in klarer Abmachung einer Gegenleistung. Im modernen Korruptionswesen übersteigen sie oft den Wert von Geschenken um das Vielfache.

Die Grauzonen bestehen dort, wo Geschenke nicht primär Ausdruck einer Wertschätzung des Beschenkten sind, sondern mit klaren Erwartungen auf Gegengeschenke verbunden sind. Dies kann dann Nepotismus («Vetterliwirtschaft») und Begünstigung («Günstlingswirtschaft») fördern.

Der gesunde Menschenverstand und das interkulturelle Einfühlen erlauben, der Versuchung der Erpressung (mit der Folge der Abhängigkeit) und der einseitigen Bevorteilung durch Schmiergeld zu widerstehen und zugleich unverkrampft zu schenken und beschenkt zu werden. Schmiergelder führen zu Misstrauen und zerstören kurz- oder langfristig Beziehungen. Geschenke fördern Vertrauen und stärken kurz und langfristig Beziehungen.“ (TI Schweiz, Dossier Geschenke)



# Schweizerische Bundespersonalverordnung

## Art. 93 Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen

(Art. 21 Abs. 3 BPG)

1. Die Annahme von geringfügigen und sozial üblichen Vorteilen gilt nicht als Geschenkannahme im Sinne des Gesetzes. Als geringfügige Vorteile gelten Naturalgeschenke, deren Marktwert 200 Franken nicht übersteigt.

2. Angestellten, die an einem Beschaffungs- oder Entscheidungsprozess beteiligt sind, ist auch die Annahme von geringfügigen und sozial üblichen Vorteilen untersagt, wenn:

a. der Vorteil offeriert wird von: 1. einer effektiven oder potenziellen Anbieterin oder einem effektiven oder potenziellen Anbieter, 2. einer Person, die an einem Entscheidungsprozess beteiligt oder davon betroffen ist; oder b. ein Zusammenhang zwischen der Vorteilsgewährung und dem Beschaffungs- oder Entscheidungsprozess nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Können Angestellte Geschenke aus Höflichkeitsgründen nicht ablehnen, so liefern sie diese der zuständigen Stelle nach Artikel 2 ab. Die Annahme aus Höflichkeit muss im Gesamtinteresse des Bundes liegen. Die Annahme und allfällige Verwertung solcher Geschenke erfolgt durch die zuständige Stelle nach Artikel 2 zugunsten der Eidgenossenschaft.

4. In Zweifelsfällen klären die Angestellten mit den Vorgesetzten die Zulässigkeit der Annahme von Vorteilen ab.

## Art. 93a Einladungen

(Art. 21 Abs. 3 BPG)

1. Angestellte lehnen Einladungen ab, wenn deren Annahme ihre Unabhängigkeit oder ihre Handlungsfähigkeit beeinträchtigen könnte. Einladungen ins Ausland sind abzulehnen, ausser es liegt eine schriftliche Bewilligung der Vorgesetzten vor.

2. Angestellten, die an einem Beschaffungs- oder Entscheidungsprozess beteiligt sind, ist die Annahme von Einladungen auch untersagt, wenn:

a. die Einladung offeriert wird von: 1. einer effektiven oder potenziellen Anbieterin oder einem effektiven oder potenziellen Anbieter, 2. einer Person, die an einem Entscheidungsprozess beteiligt oder davon betroffen ist; oder b. ein Zusammenhang zwischen der Einladung und dem Beschaffungs- oder Entscheidungsprozess nicht ausgeschlossen werden kann.

3. In Zweifelsfällen klären die Angestellten mit den Vorgesetzten ab, ob sie die Einladung annehmen dürfen.

(Bundespersonalverordnung Stand 15. September 2012)

## 6. Kleine und grosse Fälle

Einzelne Fälle von Korruption können im kleinen Täterkreis ablaufen, ohne dass Verbindungen zu einem grösseren kriminellen Umfeld oder zur Organisierten Kriminalität (OK) bestehen: beispielsweise die illegale Beschaffung eines Führerausweises durch Bestechung.

Als typische Erscheinungsformen der OK gelten heute etwa: Drogen-, Waffen- und Menschenhandel, Schutzgelderpressung, Falschgeldherstellung, Taschen-, Einbruch- und Fahrzeugdiebstahl, Kapital-, Versicherungs- und Submissionsbetrug oder organisierte Umweltkriminalität. Bei all diesen Erscheinungsformen spielt die Korruption eine äusserst wichtige Rolle. Aktive und passive Bestechung sind die Schleusentore der OK, denn Schmiergelder sind Öl und Lebensnerv der OK. Besonders gefährlich wird es dort, wo Verbindungen zwischen Korruption und OK sowie zur politischen Gemeinschaft bestehen. Diese Dreiecksbeziehung bildet den Nährboden zur Unterwanderung der legalen Wirtschaft und im allgemeinen der Demokratie. Als klassischer Fall der Verzahnung von Korruption und Organisierter Kriminalität (OK) kann die Zürcher Klärschlammaffäre bezeichnet werden. (Hans-Ulrich Helfer, Zürcher Schlamm, Verlag Presdok AG Zürich, ISBN 3-907543-26-2; kostenloser Download [www.presdok.ch/presdok/artikel/zuercher-schlamm.pdf](http://www.presdok.ch/presdok/artikel/zuercher-schlamm.pdf)) So können bei diesem Fall drei wichtige Korruptionsvarianten mit Einflussnahme auf die öffentliche Verwaltung festgestellt werden. Erstens waren Firmen beteiligt, bei denen Korruption zur Geschäftsphilosophie gehörte. Zweitens wurden Beamte gezielt angefüttert und korrumpiert, um illegale Geschäfte zu tarnen und Gewinne in der Zukunft zu sichern. Und

drittens legten namhafte Personen korruptes Verhalten an den Tag, um eine umfassende Marktbeherrschung anzustreben. Es ist auch ein klassischer Fall, bei welchem die oben in der Definition beschriebenen Formen der strafrechtlichen sowie nichtstrafrechtlichen Korruption in all ihren Schattierungen sichtbar sind.

### Die saubere Schweiz?

Unter den Blinden ist der Einäugige König!

Der Korruptionswahrnehmungsindex (CPI) misst die Wahrnehmung von Korruption im öffentlichen Sektor. Zwei Drittel der 176 Staaten, die der CPI 2012 umfasst, erreichen nur einen Wert unter 50 auf einer Skala von 0 (als sehr korrupt wahrgenommen) bis 100 (als sehr integer wahrgenommen). Im Korruptionswahrnehmungsindex 2012 liegen Dänemark, Finnland und Neuseeland gemeinsam auf dem ersten Platz mit einem Wert von 90. Afghanistan, Nordkorea und Somalia befinden sich am unteren Ende des Index. Die Schweiz liegt mit einem Punktwert von 86 auf dem 6. Platz. (Transparency International)

Solche Analysen und Auflistungen sind wertvoll, zeigen jedoch nur einen Teil der Wahrheit. Der 6. Platz der Schweiz ist erfreulich, sagt jedoch nicht viel über die tatsächliche Situation in der Schweiz aus. Die einfache Aussage lautet, es ist in der Schweiz nicht so schlimm wie in östlichen oder etwelchen afrikanischen Staaten, wo Korruption zum System gehört.

Aussagen im Einführungstext der Botschaft des Bundesrates vom 19. April 1999 zeigen deutlich, dass es auch in der Schweiz wichtige Fälle gibt: „Sowohl auf eidgen-

nössischer wie auch auf kantonaler Ebene wurden vermehrt Administrativ- und Strafuntersuchungen wegen Bestechung eingeleitet. Korruptionsfälle waren sodann auch Gegenstand von Abklärungen parlamentarischer Untersuchungskommissionen. Dies hat dazu geführt, dass das Thema Korruption in der öffentlichen Diskussion sowohl in den Medien wie im politischen Diskurs in den Brennpunkt gerückt ist.

So haben allein seit 1990 eidgenössische Parlamentarierinnen und Parlamentarier ca. 40 Vorstösse zum Thema eingereicht. Vorläufig nur einen beschränkt signifikanten Niederschlag hat diese Entwicklung allerdings bis heute in der Verurteilten-Statistik gefunden: Die Zahl der Verurteilungen wegen aktiver und passiver Bestechung in der Schweiz liegt seit Jahren ziemlich konstant bei ca. zehn pro Jahr. Auffällig ist immer-

## Die korrupte Schweiz

Von Thomas Knellwolf. Aktualisiert am 12.07.2012.

Unser Land genießt den Ruf, arm an Bestechung zu sein. Der Insieme- und der BVK-Skandal zeigen nun: Auch in der Schweiz läuft einiges wie geschmiert.



Diesmal dürfte die Drohung stimmen.  
Bild: Ruedi Widmer, Tages-Anzeiger

Ausführlicher Artikel von Thomas Knellwolf zur Korruption in der Schweiz. Ebenso interessant sind die über vierzig Kommentare. Siehe [www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Die-korrupte-Schweiz/story/28408099](http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Die-korrupte-Schweiz/story/28408099)



- In Genf wurden gegen 37 Beamte der Konkursämter Administrativuntersuchungen eröffnet. In einem Bericht werden korrupte Zustände festgestellt.
- Im Fall Nyffenegger «befinden wir uns mitten im Sumpf der Korruption»,...
- Zigarettenschmuggel: In den Jahren 1994 bis 1998 nahm der damalige Chef der Kriminalpolizei von Chiasso insgesamt 370'000 Franken ein, weil er den Zigarettenschmugglern Informationen über anstehende Hausdurchsuchungen und Haftbefehle verriet.
- Ein Beamter des Amtes für Bundesbauten ist wegen Verdachts auf Korruption zehn Tage in Untersuchungshaft genommen worden.
- Der Leiter der Abteilung für Wirtschaftswesen im Kanton Zürich vergab gegen Bezahlung Gaststättenlizenzen.
- Die Bundesanwaltschaft hat einen Schweizer Firmenchef slowakischer Herkunft wegen Bestechung angeklagt. Der Mann soll slowakische Amtsträger bestochen haben.
- Korruption in der Bundesverwaltung: Eine administrative Untersuchung hat ergeben, dass die Steuerverwaltung bei der Umsetzung ihres Informatikprojekts „Insieme“ systematisch gegen das Beschaffungsrecht verstossen hat.
- Im Zusammenhang mit einer Korruptionsaffäre rund um einen norwegischen Düngemittelhersteller hat die Bundesanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen eine Schweizer Firma eingeleitet.
- Geld fliesst demnach am ehesten zur Erteilung von Baubewilligungen (52 Prozent), um öffentliche Aufträge zu angeln (42 Prozent) und allgemein bei Bewilligungen (39 Prozent).
- Ex-Diplomat wegen Korruption verurteilt. Er wurde der Urkundenfälschung und der Korruption für schuldig befunden.
- Der Fall von möglichen Korruptionsfällen in der Neuenburger Stadtverwaltung weitet sich aus.
- Der stellvertretende Deza-Direktor sagt, wie die Schweizer Entwicklungshilfe die Korruption bekämpfen will.
- 33 Schweizer Vertretungen im Ausland sind korruptionsgefährdet. Dies zeigt eine Liste des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA).
- Die Rechtskommission des Ständerats befürwortet einen besseren gesetzlichen Schutz für Hinweisgeber von Korruption, sogenannte «Whistleblowers».
- Die Bundesanwaltschaft (BA) hat ein weiteres Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Öl-für-Lebensmittel-Skandal der Vereinten Nationen (UNO) eröffnet.

### **Spezialfall Verteidigungssektor**

In der Schweiz stehen gegenwärtig grösstere Rüstungs-Beschaffungen an. Alleine der Kauf neuer Kampfflugzeuge ist auf 3'126 Milliarden CHF veranschlagt. Wie üblich bei solchen grossen Geschäften bestehen etliche Gerüchte, welche aus politischen und konkurrenz Gründen geschürt werden. Transparency International Grossbritannien hat nun eine Studie veröffentlicht, welche auch Schweizer Firmen einordnet. In der Zusammenfassung steht geschrieben:

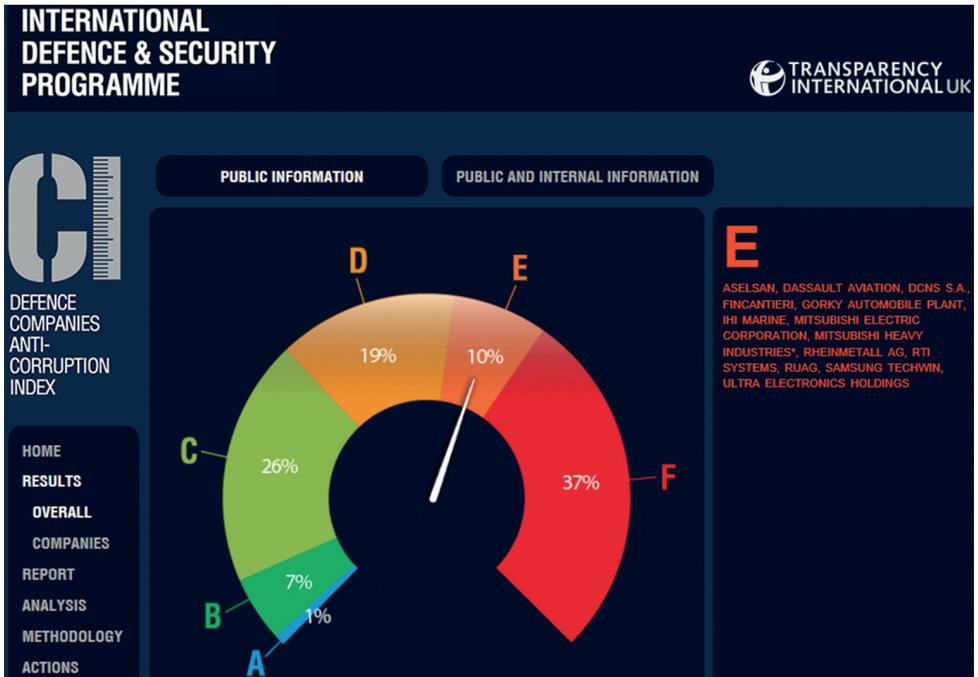
„70 Prozent der Staaten öffnen Tür und Tor für Verschwendung und Sicherheitsrisiken durch mangelhafte Korruptionsmechanismen im Verteidigungssektor. Dies ist das Ergebnis eines Index, der erstmals misst, wie Regierungen Korruption im Sicherheits- und Verteidigungssektor zu unterbinden suchen.“

Veröffentlicht wurde der Index vom Sicherheits- und Verteidigungspolitischen Programm von Transparency International Grossbritannien. Unter den Staaten mit schwacher Kontrolle befinden sich zwei Drittel der grössten Waffenimporteure und die Hälfte der grössten Waffenexporteure der Welt.

Deutschland und Australien sind die einzigen Staaten, die laut Index über starke Anti-Korruptionsmechanismen, wie ausgeprägter parlamentarischer Kontrolle der Verteidigungspolitik, verfügen. In neun Staaten - Ägypten, Algerien, Angola, Eritrea, Jemen, Kamerun, DR Kongo, Libyen, und Syrien - sind sehr hohe Risiken sichtbar. Der Mangel an grundlegenden Mechanismen, wie z.B.

Rechenschaftskontrollen, macht die Institutionalisierung von Anti-Korruptionssystemen in diesem Sektor nahezu unmöglich. Staaten in Südamerika und Osteuropa weisen demgegenüber weniger Korruptionsrisiken auf. Starke technische Kontrollen existieren z.B. im Bereich der Revision.

Der Government Defence Anti-Corruption Index analysiert die Massnahmen von 82 Staaten, Korruptionsrisiken zu reduzieren. Diese Staaten waren im Jahr 2011 für 94 Prozent bzw. 1,6 Billionen US-Dollar der weltweiten Militärausgaben verantwortlich. Im Index werden die Staaten in Kategorien von A (sehr geringes Risiko) bis F (kritisches Risiko) eingestuft. Die Einstufung erfolgt auf Grundlage einer detaillierten Ana-



Interessanterweise sind in unteren / roten Bereich auch namhafte Schweizer-Firmen zu finden. Siehe [www.defenceindex.org](http://www.defenceindex.org)

lyse von 77 Indikatoren, die fünf zentrale Risikobereiche umfassen: Politik, Finanzen, Personal, Operationen und Auftragsvergabe.

“Korruption im Verteidigungssektor ist gefährlich, konfliktfördernd und verschwenderisch. Die Kosten schultern Bürger, Soldaten, Unternehmen und der Staat. Dennoch unternimmt die Mehrheit der Regierungen wenig zur Korruptionsprävention. So existieren zahlreiche Möglichkeiten, um Korruption vor der Öffentlichkeit zu verstecken und Geld zu verschwenden, das deutlich besser investiert werden könnte“, erklärt Mark Pyman, Direktor vom Sicherheits- und Verteidigungspolitischen Programm von Transparency International Grossbritannien.

Transparency International ruft alle Regierungen dazu auf, diesen traditionell undurchsichtigen Sektor, in dem grosse öffentliche Aufträge an der Tagesordnung sind, transparenter zu machen. Verteidigungseinrichtungen haben Bürgern den Zugang zu Informationen über Verteidigungsbudgets und -anschaffungen zu erleichtern. Um Korruption zu bekämpfen, haben Gesetzgeber stärkere Kontrollen und Aufsicht, mit entsprechenden Mitteln ausgestattet, über den Sektor auszuüben.

Auf Grundlage von Daten der Weltbank und dem Internationalen Stockholmer Friedensforschungsinstitut (SIPRI) schätzt Transparency International die weltweiten Kosten von Korruption im sicherheits- und verteidigungspolitischen Sektor auf mindestens 20 Milliarden US-Dollar im Jahr. Dies entspricht dem gesamten Betrag, der beim Treffen der G8 in L'Aquila 2009 zur Bekämpfung des Hungers in der Welt vereinbart wurde.

Politiker üben nur wenig Kontrolle aus. Soldaten fürchten sich, Verstöße zu melden. Bürger werden im Dunkeln gelassen.

Der Index zeigt, dass nur 15 Prozent der analysierten Regierungen über politische Kontrollmechanismen verfügen, die umfassend, rechenschaftspflichtig und effektiv sind. In 45 Prozent der Staaten gibt es wenig oder keine Kontrollmechanismen in der Verteidigungspolitik und in der Hälfte der Staaten gibt es wenig Beweise für eine ausreichende Prüfung von Rüstungsaufträgen.

In der Studie wird ebenfalls festgestellt, dass Bürgern oftmals grundlegende Informationen über den Verteidigungssektor vorenthalten werden. Der Hälfte der Staaten mangelt es an jeglicher Transparenz ihrer Verteidigungshaushalte oder sie veröffentlichen nur sehr eingeschränkte, gebündelte Informationen. In 70 Prozent der Staaten wird Bürgern sogar vorenthalten, wie viel ihre Regierung insgesamt für nicht-öffentliche Posten im Verteidigungsbudget ausgibt.

Dr. Oliver Cover, Hauptautor der Studie: “Dieser Index zeigt eindeutig, dass es ein grosses Korruptionsrisiko in diesem Sektor gibt. Es ist schockierend zu sehen, dass dieses Risiko in manchen Bereichen derart mangelhaft verstanden wird - z.B. in Konfliktsituationen, in denen Korruption tief verwurzelt sein kann. Unser Index wird allen Akteuren helfen, diese Risiken zu verstehen und anzugehen. Regierungen sollten in diesem Sektor Ordnung schaffen und unsere Studie bietet ihnen praktische Lösungsvorschläge, um Transparenz herzustellen. So kann das Leben von Bürgern und Soldaten geschützt werden und der Staat Milliarden von Euros sparen.“ (Transparency International Grossbritannien; Website: [www.transparency.org.uk](http://www.transparency.org.uk))

## 7. Auswirkungen

Leidtragender der Korruption in allen Schattierungen sind schliesslich immer die Bürger. Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Korruption ist zwischen dem materiellen und immateriellen Schaden zu unterscheiden. Der finanzielle Schaden zahlt immer der Bürger, sei es nach der Verwaltung über die Steuern oder nach dem wirtschaftlichen Unternehmen über die Konsumentenpreise. Auch dort wo Imageschädigungen vorkommen, wie insbesondere bei öffentlichen Ämtern, ist es schliesslich der Bürger.

Die durch Korruption geschädigte Verwaltung ist nur vorübergehend Geschädigte, die überhöhten Ausgaben müssen ja schliesslich über Steuern oder Abgaben bezahlt werden. Korruption in der Wirtschaft führt zu einer Machtkonzentration und zu Monopolstellungen, welche die Chancengleichheit und den wirtschaftlichen Wettbewerb abbauen. Die Folgen sind erhöhte Preise und die schleichende Abschaffung von So-

zialeleistungen. Die kaltblütige Bereicherungsmentalität gewisser Firmenmanager führt schliesslich zu einem Nachahmungstrieb, welcher die Korruption weiter fördert. Menschen, die bestechen und sich bestechen lassen, sind meistens auch keine ehrlichen Steuerzahler. Der Korrumpierende führt die Gelder als Betriebsaufwand an der Steuerbehörde vorbei und der Korruptierte versteuert die Schmiergelder normalerweise auch nicht. Dadurch wird auch diesbezüglich der ehrliche Bürger geprellt.

Insbesondere dort, wo die Verwaltung oder Politiker betroffen sind, kommt es zu einem immateriellen Schaden, der heute weit unterschätzt wird. Der Bürger wendet sich immer mehr von der Politik ab und hält Beamte allein aufgrund ihrer Funktion schon für korrupt. Untersuchungen zeigen, dass das Vorhandensein von hohen Korruptionsstrukturen sogar zu einer Verschiebung der politischen Kräfteverhältnisse führen kann. Und zwar in dem Sinne, dass konservative oder rechtsradikale Parteien begünstigt werden, weil die noch verbleibenden Wähler leichter mit Schlagworten zu gewinnen sind.

Sehr grosse Gefahr geht von der Korruption aus, wenn sie im Zusammenhang mit Polizei oder Justiz vorkommt. Der Verfall ethisch-moralischer Werte nimmt rasch zu, sobald öffentlich sichtbar wird, dass selbst die Gesetzeshüter die Hand für Vorteile und Spenden hinhalten. Die Hemmschwelle der Bürger sinkt dadurch rasch, indem jeder meint, wenn es der andere tut, könne er es ja auch tun. Das stetige Abnehmen von Entscheidungsträgern und Vorbildern des Staates, der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft, die öffentlich für ethische Normen und Werte eintreten und nicht die Bereicherungsmentalität verkörpern, nährt den Boden landesweiter Korruptionsstrukturen.



## 8. Was tut die Schweiz gegen Korruption?

Man könnte meinen, Korruption findet in der Schweiz nicht statt. Im neusten Jahresbericht „Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)“ vom 25. März 2013 sowie im neusten Lagebericht 2013 des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) kommen die Wörter „Korruption“ oder „Bestechung“ nicht vor, obschon das Bundesamt für Statistik beispielsweise schreibt:

„Mit dem Jahresbericht der polizeilichen Kriminalstatistik werden seit 2009 die Ergebnisse einer Statistik vorgelegt, bei der alle Kantone die verzeigte Kriminalität nach einheitlichen Erfassungs- und Auswertungsprinzipien registrieren. Ein hoher Detaillierungsgrad der erfassten Informationen erlaubt es, Straftaten, Geschädigte und Beschuldigte (inkl. Angaben zu Alter, Geschlecht und Staatszugehörigkeit) auszuweisen. Je nach Straftat stehen zudem Details wie Tatmittel oder Tatörtlichkeit zur Verfügung. Zahlreiche grafische Darstellungen (z.B. der antonalen Belastungszahlen) vervollständigen den Überblick über die polizeilich registrierte Kriminalität in der Schweiz.“

Immerhin sind in der Strafurteilsstatistik der Erwachsenen (SUS) einige Zahlen zu finden (siehe Tabelle). Das Bundesamt schreibt dazu: „Die Strafurteilsstatistik der Erwachsenen (SUS) basiert auf den im Strafregister eingetragenen Urteilen. Die Verurteilungen werden im Register erfasst, sobald das Urteil in Kraft tritt. Die Behandlung von möglichen Rekursen kann Jahre in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund dauert es mehrere Jahre, bis alle in einem Jahr gefällten Urteile im Strafregister eingetragen sind und in der Statistik erscheinen. Demzufolge sind bei der Interpretation der Entwicklung der Urteilszahlen in den jüngsten Erhebungsjahren Vorsicht und Zurückhaltung geboten.“

Nicht nur im Ausland, sondern auch in der Schweiz ist die Dunkelziffer der Bestechung und Bestechlichkeit sehr hoch. In vielen Fällen kommt es nie zu einer Verurteilung, oft verjähren die Taten vorher. Es ist allgemein bekannt, dass in der Schweiz in den letzten Jahren bekannte Mafia-Organisationen vermehrt aktiv wurden. Damit steigt auch die Gefahr von Korruption stark an.

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)												
Jahr		2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	*2010	*2011
Total		3	12	6	14	12	11	16	12	12	9	6
322 <sup>ter</sup>	Bestechung schweizerischer Amtsträger	2	7	4	7	11	9	12	10	5	3	6
322 <sup>quater</sup>	Sich bestechen lassen	0	4	0	1	1	1	3	2	5	2	0
322 <sup>quinquies</sup>	Vorteilsgewährung	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0
322 <sup>sexies</sup>	Vorteilsannahme	0	0	1	6	0	1	1	0	1	2	0
322 <sup>septies</sup>	Bestechung fremder Amtsträger	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0

\* Die Strafurteilsstatistik der Erwachsenen (SUS) basiert auf den im Strafregister eingetragenen Urteilen. Die Verurteilungen werden im Register erfasst, sobald das Urteil in Kraft tritt.  
Die Behandlung von möglichen Rekursen kann Jahre in Anspruch nehmen.  
Aus diesem Grund dauert es mehrere Jahre bis alle in einem Jahr gefällten Urteile im Strafregister eingetragen sind und in der Statistik erscheinen.

## National Integrity System Bericht

2011/2012 wurden die nationalen Integritätssysteme von 25 europäischen Ländern - darunter auch jenes der Schweiz - systematisch untersucht. Dabei wurde eine von Transparency International entwickelte, einheitliche Methode angewendet. Für den schweizerischen NIS-Bericht wurden die wichtigsten Institutionen evaluiert, die für die Verbesserung der Integrität und die Korruptionsbekämpfung in der Schweiz verantwortlich sind. Diese Institutionen bilden die folgenden 12 „Pfeiler“ nationaler Integrität: Legislative, Exekutive, Judikative, Bundesverwaltung, Untersuchungs- und Vollzugsbehörden, Nationale Wahlbehörde, Ombudsstelle, Oberste Rechnungskontrollbehörde, Politische Parteien, Medien, Zivilgesellschaft und Unternehmen. Der NIS-Bericht zeigt die Stärken und die Schwächen sowie die gegenseitigen Beeinflussung der einzelnen Bereiche auf. Die 250-seitige Studie ist in inhaltlicher Hinsicht auf die natio-

nen Institutionen fokussiert und stellt eine sehr gute Breitenanalyse dar. (Gesamter National Integrity System Bericht siehe [www.transparency.ch](http://www.transparency.ch))

## IDAG Korruptionsbekämpfung

**Mandat:** Gestützt auf die Empfehlungen, die der Europarat im Jahre 2007 nach der Evaluation der Schweizer Gesetzgebung zur Korruptionsbekämpfung erlassen hatte, beauftragte der Bundesrat am 19. Dezember 2008 das EDA mit der Schaffung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe zur Korruptionsbekämpfung (IDAG Korruptionsbekämpfung). Eine der Hauptfunktionen der IDAG Korruptionsbekämpfung besteht in der Erarbeitung gemeinsamer nationaler und internationaler Strategien im Kampf gegen die Korruption. Zur Erfüllung ihres Mandats bezieht die IDAG Kantone, Städte, Wirtschaftsvertreter und die Zivilgesellschaft mit ein, organisiert Themenworkshops, wirkt in verschiedenen Gremien mit und legt in ihrem Zuständigkeitsbereich eine gemeinsame Vorgehensweise fest. Zudem hat sie die Funktion einer Anlauf- und Vermittlungsstelle bei externen Anfragen (z.B. ausländische Delegationen), informiert den Bundesrat oder schlägt ihm Empfehlungen vor.

**Aktivitäten:** Das Bundesratsmandat vom 19. Dezember 2008 an die IDAG Korruptionsbekämpfung sieht eine mindestens halbjährliche Zusammenkunft der Gruppe vor. Die IDAG hat sich diesen Halbjahresrhythmus zur Regel gemacht und trifft sich jeweils Mitte und Ende Jahr. An den sogenannten Plenarsitzungen nehmen verschiedene Ämter der Bundesverwaltung und der Bundesanwaltschaft sowie Vertreter der Wirtschaft, der Kantone, der Städte sowie



der Zivilgesellschaft teil. Diese Sitzungen dienen einerseits als Informationsaustausch, andererseits aber auch zur Vertiefung bestimmter Themen. Einerseits werden aktuelle Themen aufgenommen, andererseits informieren die verantwortlichen Stellen auf regelmässiger Basis auch detailliert über die internationalen Entwicklungen in der OECD Working Group on Bribery, der Staatengruppe zur Korruptionsbekämpfung (GRECO, Groupe d'Etats contre la Corruption) sowie der UNO-Konvention gegen Korruption (UNCAC).

Die Planung der Arbeiten der IDAG sowie die Festlegung der Strategie obliegt, ebenfalls gemäss Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 2008, einer Kerngruppe, welche sich alle zwei Monate trifft und unter der Leitung des EDA, Abteilung Sektorielle Aussenpolitiken ASA, die strategische Ausrichtung festlegt. Weitere Mitglieder dieser Kerngruppe kommen aus der Bundesanwaltschaft, dem BJ, dem EPA, der EFK sowie dem SECO.

Ebenfalls führt die IDAG Korruptionsbekämpfung Workshops rund um das Thema Korruptionsbekämpfung durch. Diese thematischen Ateliers und Veranstaltungen dienen in erster Linie als Austauschmöglichkeit und Meinungsbildungsanlässe und sollen die Diskussion auf nationaler Ebene rund um die Korruptionsbekämpfung anregen. In der Vergangenheit befasste sich die IDAG im Rahmen solcher Ateliers beispielsweise mit der Whistleblowing-Thematik, mit der Verminderung der Korruptionsrisiken in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit am Beispiel des Erweiterungsbeitrages sowie mit der Finanzierung von Parteien und Wahlkampagnen.

Aktuelles / Upcoming events: Die IDAG

Korruptionsbekämpfung hat erstmals eine Bestandsaufnahme der nationalen und internationalen Aktivitäten in der Korruptionsbekämpfung gemacht, welche sie in einem Bericht veröffentlichte (siehe [www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/finec/intcr/corruption/idwg.html](http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/finec/intcr/corruption/idwg.html)) Die nächste Plenarsitzung der IDAG Korruptionsbekämpfung findet am 20. Juni 2013 statt.

### **Bundesrat trifft GRECO-Delegation**

Bundesrätin Simonetta Sommaruga, die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), und Bundesrat Didier Burkhalter, der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), haben sich am 10. April 2013 in Bern mit einer Delegation der Staatengruppe GRECO getroffen.

Die Staatengruppe GRECO (Groupe d'Etats contre la Corruption) des Europarates hatte in ihrem Länderbericht vom 21. Oktober 2011 der Schweiz unter anderem empfohlen, die Finanzierung der politischen Parteien und Wahlkampagnen gesetzlich zu regeln. Dies mit dem Ziel, mehr Transparenz zu schaffen. Am 8. Juni 2012 hatte sich der Bundesrat mit den Empfehlungen befasst. Er beauftragte Bundesrätin Sommaruga und Bundesrat Burkhalter damals, den Bericht und die Empfehlungen mit einer Delegation der GRECO zu besprechen.

Die beiden Mitglieder des Bundesrats haben dies nun getan. Sie legten der GRECO-Delegation dar, welche schweizerischen Eigenheiten gegen mehr Transparenz im Bereich der Parteienfinanzierung sprechen: Die Schweiz ist geprägt von Föderalismus und direkter Demokratie. Und das politische Leben sowie die Finanzierung der Parteien

sind in der Wahrnehmung der Bevölkerung weitgehend Sache privaten Engagements und nicht des Staates.

Unterschiede zu anderen Ländern: In mindestens drei Punkten unterscheidet sich das politische System der Schweiz von dem anderer Länder. Erstens durch die direkte Demokratie, die es schwierig machen würde, nur die Wahlen und nicht die Abstimmungen solchen Transparenzregelungen zu unterstellen. Aufgrund der häufigen Abstimmungen sind auf der politischen Bühne nicht nur Parteien, sondern zahlreiche andere Akteure tätig. Anwendbare Transparenzregelungen für alle diese verschiedenen Akteure würden einen grossen und kostenintensiven Aufwand verursachen.

Zweitens haben in der föderalistisch organisierten Schweiz die Kantone eine grosse Autonomie. Ihnen allen eine unterschiedslose Regelung zur Kontrolle und Beschränkung der Finanzierung von Parteien aufzuerlegen

würde sich mit der Tradition unseres Landes nicht vertragen. Eine Regelung ausschliesslich für Aktivitäten auf nationaler Ebene wäre zudem unvollständig und ineffizient. Für eine umfassende Regelung wiederum wäre eine Verfassungsänderung unumgänglich. Bis heute haben übrigens lediglich die beiden Kantone Genf und Tessin Regeln für diesen Bereich erlassen. Die anderen Kantone halten solche Regeln für unnötig.

Drittens bringt es die private Verantwortung in diesem Bereich mit sich, dass sich die politischen Parteien hauptsächlich aus privaten Zuwendungen finanzieren. Dieses private Engagement hat in der Schweiz eine grosse Bedeutung. Das politische System basiert weitgehend auf privatem Engagement, der so genannten Milizarbeit. Der Berufs-Teil der Parteien, und damit deren Finanzbedarf, sind damit bedeutend kleiner als bei Parteien in anderen Ländern. Aus diesen Gründen gehen Finanzierungsregelungen in vielen Ländern mit einer staatlichen Parteienfinan-



zierung einher, welche in der Schweiz keine Tradition hat.

Bekämpfung der Korruption: Noch in der ersten Jahreshälfte 2013 wird die Schweiz der GRECO über die Umsetzung der Empfehlungen Bericht erstatten. Das Plenum der GRECO wird dann einen Situationsbericht verabschieden, der voraussichtlich im November 2013 veröffentlicht wird. Er beinhaltet neben der Parteienfinanzierung auch das Korruptionsstrafrecht, das die GRECO in derselben Evaluation geprüft hat. Hierzu hatte der Bundesrat im Juni 2012 beschlossen, die Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der Korruption auszubauen. Insbesondere soll die Privatbestechung zum Officialdelikt werden. Die entsprechende Vorlage wird der Bundesrat in Kürze in die Vernehmlassung schicken.

Bereits 2008 hatte der Bundesrat zudem eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter der Leitung des EDA mit der Koordination der schweizerischen Bemühungen im Kampf gegen die Korruption betraut. Diese Arbeitsgruppe hat auch die Aufgabe, Sensibilisierungsmassnahmen zu treffen.

### **Meldestelle für Korruption?**

Am 12. Juni 2012 reichte Nationalrat Lukas Reimann (SVP) folgende Motion ein: „Der Bundesrat wird beauftragt, eine Meldestelle für Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention einzurichten. Die Meldestelle soll mit analogen Kompetenzen wie die Meldestelle für Geldwäscherei ausgestattet sein und hat folgenden Aufgabenbereich:

1. Prüfung und Analyse von Verdachtsmeldungen bezüglich Korruption und allenfalls Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörden;

2. Umfangreicher Schutz von Whistleblowern unter Gewährleistung der Vertraulichkeit;

3. Fachbehörde, welche jährlich in einer anonymisierten Statistik über die Entwicklung der Bekämpfung der Korruption Auskunft gibt;

4. Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption;

5. Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Antikorruptionseinrichtungen.

Die Meldestelle soll nicht nur für Mitarbeiter des Bundes, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger offenstehen und im Sinne eines Whistleblower-Schutzes den Meldern zur Seite stehen, z. B. durch Gewährleistung von Anonymität oder Entschädigungen.

Begründung: Die Öffentlichkeit soll über die Existenz von Meldestellen für Korruptionsfälle informiert sein und Zugang dazu haben. Bisher ist die Situation in der Schweiz unbefriedigend. Auf Bundesebene ist zwar die Eidgenössische Finanzkontrolle für solche Meldungen zuständig, doch ist sie als allgemeine Anlaufstelle auf das Bundespersonal ausgerichtet und zu wenig bekannt. Es braucht deshalb die Einrichtung einer unabhängigen und gut erreichbaren Meldestelle für Korruptionsfälle.

Die Erfahrungen mit der Meldestelle für Geldwäscherei zeigen, dass Meldestellen ein erfolgreiches und effektives Mittel zur Bekämpfung von Kriminalität sind. Auch im Ausland und in einzelnen Kantonen erweisen sich Meldestellen als wirksames

und bewährtes Mittel gegen Korruption. Es spricht nichts gegen eine unabhängige Meldestelle auf eidgenössischer Ebene.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.08.2012: Die vom Motionär erwähnten Aufgaben einer zentralen Stelle für Korruptionsbekämpfung und -prävention werden bereits heute von verschiedenen Behörden des Bundes und der Kantone wahrgenommen. Dies entspricht der föderalen Kompetenzverteilung bei der Verhütung und Bekämpfung der Bestechung, nach welcher der Bund und die Kantone für das öffentliche Dienstrecht ihrer Bediensteten (einschliesslich Whistleblowerschutz und Präventionsmassnahmen) wie auch für deren Strafverfolgung je selber zuständig sind.

Auf Bundesebene erfüllt die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Funktion einer zentralen Meldestelle (vgl. dazu im Einzelnen die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Reimann Lukas 12.3472, „Meldestelle bei Korruptionsverdacht“). Dabei ist wesentlich, dass die Meldestelle der EFK auch Hinweise und Meldungen von Privaten entgegennimmt und diese - sofern die EFK nicht gestützt auf eigene Kompetenz selber tätig werden kann - an die zuständige Stelle weiterleitet. Auch Hinweise und Meldungen von Privaten können schriftlich per E-Mail, Fax oder Post, vor Ort oder telefonisch, persönlich oder auch anonym erfolgen. Sie werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Diese Aufgaben sind klar von denjenigen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) zu unterscheiden, die Meldungen der nach dem Geldwäschereigesetz verpflichteten Finanzintermediäre bearbeitet.

Die Koordination der Korruptionsverhütung und -bekämpfung in der Schweiz obliegt in erster Linie der Interdepartementalen Ar-

beitsgruppe zur Korruptionsbekämpfung (Idag Korruptionsbekämpfung). Eine ihrer Hauptfunktionen besteht in der Erarbeitung gemeinsamer nationaler und internationaler Strategien im Kampf gegen die Korruption. Zur Erfüllung ihres Mandates bezieht die Idag Kantone, Städte, Wirtschaftsvertreter und die Zivilgesellschaft mit ein, organisiert Themenworkshops, wirkt in verschiedenen Gremien mit und legt in ihrem Zuständigkeitsbereich eine gemeinsame Vorgehensweise fest. Zudem hat sie die Funktion einer Anlauf- und Vermittlungsstelle bei externen Anfragen, informiert den Bundesrat oder unterbreitet ihm Empfehlungen. In diesem Rahmen ist der Bundesrat bereit, auch Publizität und Zugang der bestehenden Meldestellen und ihre Zusammenarbeit stetig zu verbessern und entsprechende Massnahmen zu prüfen.

Schliesslich sei erwähnt, dass die Schweiz bezüglich Korruptionsbelastung im internationalen Vergleich nach wie vor gut dasteht: Die Integrität der Institutionen ist in unserem Land die Regel, Bestechlichkeit hingegen die grosse Ausnahme. Aus diesen Gründen und auch in Anbetracht der Kosten, die mit dem Aufbau und dem Betrieb einer vom Motionär vorgeschlagenen Behörde mit umfassenden Kompetenzen verbunden wären, erscheint dem Bundesrat die Schaffung einer zentralen Meldestelle für Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention nicht als angezeigt.

Antrag des Bundesrates vom 29.08.2012: Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. ([www.parlament.ch](http://www.parlament.ch))

(Hinweis: Die Motion wurde bei Drucklegung im Rat noch nicht behandelt.)

## Verschärfung des Strafrechts

Der Bundesrat will die Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der Korruption ausbauen. Insbesondere soll die Privatbestechung zum Officialdelikt werden und im Wirtschaftsleben auch dann geahndet werden, wenn sie nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Dazu hat er am 15. Mai 2013 eine Änderung des Strafgesetzbuches in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauert bis am **5. September 2013**. Zurzeit ist die Privatbestechung nur strafbar, wenn sie zu Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb führt. Fehlt jedoch eine klassische Konkurrenzsituation, ist korruptes Handeln unter Privaten straflos. Dieser Umstand wurde in letzter Zeit insbesondere im Zusammenhang mit der Strafbarkeit von Bestechungshandlungen in internationalen Sportverbänden diskutiert. Neu soll deshalb die Privatbestechung

im Strafgesetzbuch geregelt werden und nicht mehr von einer Konkurrenzsituation abhängig sein. So sind künftig beispielsweise auch Bestechungshandlungen bei der Vergabe grosser Sportanlässe strafbar. Im geltenden Recht wird die Privatbestechung nur verfolgt, wenn der Geschädigte einen Strafantrag stellt. Die neue Regelung als Officialdelikt soll auch dem Umstand Rechnung tragen, dass eine konsequente Verfolgung der Privatbestechung im Interesse der Gesamtbevölkerung liegt. Denn die Privatbestechung kann z.B. der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit schaden, wenn in diesen Bereichen korrupte Geschäfte abgeschlossen werden. Neben den Änderungen im Bereich der Privatbestechung schlägt der Bundesrat zudem auch eine Präzisierung bei der Bestechung von Amtsträgern vor.. (Vorwurf und Vernehmlassung siehe [www.admin.ch](http://www.admin.ch))

Kontakt | Medien | Sitemap | Drucken | f Suche / Stichwort G

**TRANSPARENCY INTERNATIONAL**  
SCHWEIZ SUISSE SVIZZERA SWITZERLAND

die Koalition gegen Korruption

Home Über uns Aktivitäten und Themen Über Korruption Publikationen Ihre Unterstützung DE FR

**Aktuelles**

**Begrüssenswerte Verschärfung des Korruptionsstrafrechts**  
TI Schweiz 03/05/13 - Der Bundesrat steht kurz davor, die Vernehmlassung zum revidierten Korruptionsstrafrecht zu eröffnen. Dabei soll die Privatbestechung zum Officialdelikt werden und Bestechung in Sportverbänden und Unternehmen wirksamer verfolgt werden. Diese Verschärfung erfolgt nicht zuletzt aufgrund von Korruptionsskandalen im Sport. mehr...

> Alle Meldungen



**Transparency International – die Koalition gegen Korruption**

Transparency International Schweiz setzt sich für die Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Schweiz ein. TI Schweiz ist die Schweizer Sektion von Transparency International und arbeitet eng mit Transparency International und anderen nationalen Sektionen zusammen.

**Aktuelles Dossier:**

▣ [Politikfinanzierung](#)

**Pressespiegel**

**«Westliche Firmen exportieren Korruption»**  
Der Bund 08/05/13 - Hugette Labelle, Präsidentin von Transparency International, kritisiert im Interview Unternehmen aus reichen Ländern, die im Ausland ohne Murren Schmiergelder zahlen. Auf ihren Reisen erlebt sie die Korruption und ihre traurigen Folgen hautnah. mehr...

> Alle Meldungen

Transparency International Schweiz ist die wichtigste Koalition gegen Korruption in der Schweiz. Werden auch Sie Mitglied. Weitere Informationen [www.transparency.ch](http://www.transparency.ch)

## 9. Quellenverzeichnis und weitere Informationen

- Erläuternder Bericht über die Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Korruptionsstrafrecht) vom 15. Mai 2013; [www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/kriminalitaet/gesetzgebung/korruptionsstrafrecht/vn-ber-d.pdf](http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/kriminalitaet/gesetzgebung/korruptionsstrafrecht/vn-ber-d.pdf)
- Transparency International Schweiz; [www.transparency.ch](http://www.transparency.ch)
- Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Revision des Korruptionsstrafrechts) sowie über den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr; vom 19. April 1999; [www.admin.ch](http://www.admin.ch)
- Referat von Dr. Jean-Pierre Méan; Grenzen und Möglichkeiten des Schweizer Korruptionsstrafrechts; 23. April 2013, Zürich; [www.transparency.ch](http://www.transparency.ch)
- Frank Hertel; Grösste Korruptionsfälle der Schweiz; [www.gmx.net](http://www.gmx.net)
- Mischa Aebi; Millionenteures Prestigeprojekt fällt mutmasslicher Korruption zum Opfer; BZ 5.2.2013
- Die WochenZeitung (woZ); [www.woz.ch](http://www.woz.ch)
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Bern
- National Integrity System Bericht 2011; [www.transparency.ch](http://www.transparency.ch)
- Interdepartementale Arbeitsgruppe (IDAG) zur Korruptionsbekämpfung [www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/finec/intcr/corrupt/idwg.html](http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/finec/intcr/corrupt/idwg.html)
- Bundesanwaltschaft Bern
- fedpol; Bern
- Swissdox
- nd-ticker; [www.nd-ticker.ch](http://www.nd-ticker.ch)
- Wikimedia Foundation Inc.; „Wikipedia, Die freie Enzyklopädie“ ist im Internet unter [www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org) zu finden, die deutschsprachige Ausgabe unter [de.wikipedia.org](http://de.wikipedia.org).
- und andere

### Fotos, Grafiken, Tabellen

- Humanitas Helvetica e.V
- Symbolbilder Hans-Ulrich Helfer
- weitere Bilder zur Verfügung gestellt

Download siehe [www.humanitas-helvetica.ch](http://www.humanitas-helvetica.ch)

Dominik Kamber

## Sex-Sklaven

Menschenhandel und Zwangsprostitution  
in der Schweiz



Eine Publikation der  
Humanitas Helvetica e.V., Zürich  
[www.humanitas-helvetica.ch](http://www.humanitas-helvetica.ch)

Anne Rülberg

## Kinderpornografie in der Schweiz



Eine Publikation der  
Humanitas Helvetica e.V., Zürich  
[www.humanitas-helvetica.ch](http://www.humanitas-helvetica.ch)

Hans-Ulrich Helfer

## Geldwäscherei in der Schweiz

Beispiel kasachische Akteure



Eine Publikation der  
Humanitas Helvetica e.V., Zürich  
[www.humanitas-helvetica.ch](http://www.humanitas-helvetica.ch)

## Jahresbericht 2012



Eine Publikation der  
Humanitas Helvetica e.V., Zürich  
[www.humanitas-helvetica.ch](http://www.humanitas-helvetica.ch)

Humanitas Helvetica e.V., eine Nichtregierungsorganisation (NGO) mit Sitz in Zürich, setzt sich für mehr Menschlichkeit besonders in der Schweiz, Osteuropa und Zentralasien ein. Hauptsächliche Arbeitsgebiete sind nach dem Willen des Gründers Hans-Ulrich Helfer:

- Freiheit, Sicherheit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung aller Menschen
- Kriminalprävention
- Informations- und Medienfreiheit



**Eine Publikation der**

**Humanitas Helvetica e.V., Zürich**

**[www.humanitas-helvetica.ch](http://www.humanitas-helvetica.ch)**